

23.09.25

Fz

Berichtigung

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2018

Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 23. September 2025 Folgendes mit:

Die mit Schreiben des Staatsministers beim Bundeskanzler an die Präsidentin des Bundesrates vom 2. Juli 2025 übersandte, im Betreff genannte Verordnung (BR-Drs. 316/25) enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

Es ist leider erst im Nachgang aufgefallen, dass in § 3 unter Ziffer 2 „an Thüringen 619.106,17 Euro“ fehlerhaft ist und diese Angabe daher gestrichen werden muss.

Es wird gebeten, dies im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernde Seite liegt als Anlage bei.

an Sachsen	1 800 559,97 Euro
an Sachsen-Anhalt	930 922,21 Euro
an Schleswig-Holstein	182 680,46 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2018 vom 26. März 2018 (BGBl. I S. 407) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2025

Der Bundesminister der Finanzen